



Allianz 

Allgemeine Versicherungsbedingungen ACS Travel

Ausgabe 11.2024

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Kollektivversicherungsvertrages ACS Travel (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten einer versicherten Person einerseits und des Versicherers andererseits ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen, den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Travel» sowie aus dem VVG.

100 Allgemeines.....	3
200 Gemeinsame Bestimmungen	3
400 Annullierungskosten	5
500 Reiseschutz.....	7
900 Reiserechtsschutz	9

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die Allianz, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Versicherungskomponente Lenken fremder Motorfahrzeuge ist die Allianz Suisse, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, der Versicherer. Bei den Rechtsschutzversicherungskomponenten ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend CAP Rechtsschutz genannt, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen sowie aus den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Dienstleistungspakete».

Was ist im Schadenfall zu tun?

Reiseschutz: **Im Rahmen der Deckung Reiseschutz ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen.** Die Allianz-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon **044 283 33 77** / Telefax 044 283 33 33.

Im Schadenfall sind der Allianz schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:

- ACS Mitgliedernummer;
- Schadenformular (Allianz-Schadenformulare können heruntergeladen werden unter www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung);
- ursprüngliche Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen / Mehrkosten im Original.

Annullierungskosten: Im Rahmen der Deckung Annullierungskosten ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses

unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der Allianz schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen einzureichen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ACS Mitgliedernummer;
- Schadenformular (Allianz-Schadenformulare können heruntergeladen werden unter www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung);
- Annullierungskostenrechnung;
- ursprüngliche Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport etc.).

Reiserechtsschutz: Im Rahmen der Rechtsschutz-Deckungen ist der Bedarf an Rechtshilfe so rasch wie möglich an **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Telefon 058 358 09 09, E-Mail: capoffice@cap.ch** zu melden.

In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Die vorgängige Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abschnitt 100 und 200 und aus dem VVG: Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz/CAP Rechtsschutz/Allianz Suisse ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen:

Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz und dem ACS.

Wie behandelt Allianz Daten?

Der Schutz von Personendaten ist Allianz wichtig. In dieser Zusammenfassung und in ihrer ausführlichen Datenschutzerklärung erfahren betroffene Personen, wie Allianz ihre Daten schützt. Um ihre ausführliche Datenschutzerklärung zu lesen, gehen betroffene Personen bitte zu www.allianz-travel.ch/datenschutz.

Allianz erfasst Personendaten aus einer Vielzahl von Quellen, einschliesslich Daten, die betroffene Personen ihr zur Verfügung stellen und/oder die sie von bestimmten Dritten wie Vermittlern und Vertriebspartnern erhält. Allianz benötigt Personendaten, wenn betroffene Personen ihre Produkte und Dienstleistungen erwerben möchten. Sie verarbeitet Personendaten für eine Reihe von Zwecken, einschliesslich des Abschlusses, der Verwaltung und der Erfüllung von Verträgen mit versicherten Personen, zum Schutz ihrer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Zu diesem Zweck kann Allianz Personendaten an Dienstleister weitergeben, die in ihrem Auftrag Bearbeitungsschritte durchführen, an andere Unternehmen der Allianz Gruppe, andere Versicherer, Mitversicherer, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Behörden und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, weitergeben. Personendaten können auch ausserhalb der Schweiz, z. B.

in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem aussereuropäischen Staat bearbeitet werden. Wenn Allianz Personendaten an andere Unternehmen der Allianz Gruppe ausserhalb des EWR übermittelt, erfolgt dies auf der Grundlage der von der Allianz genehmigten Binding Corporate Rules (BCR). Sollten die BCR der Allianz nicht anwendbar sein, wird sie Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau für die Übermittlung von Personendaten ausserhalb des EWR gewährleistet ist. Wenn betroffene Personen Fragen dazu haben, wie Allianz ihre Personendaten bearbeitet, oder wenn sie ihre Rechte als betroffene Person ausüben möchten, d. h. Auskunft über ihre von Allianz bearbeiteten Personendaten wünschen oder deren Verarbeitung einschränken möchten, ihre zuvor erteilte Einwilligung widerrufen möchten, die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten wünschen oder eine Beschwerde einreichen möchten, können diese Allianz unter privacy.ch@allianz.com kontaktieren.

Im Notfall erreichen Sie uns weltweit jederzeit (24h am Tag) unter +41 44 283 33 77

Die Allianz mit ihren Kundendienstzentren als Anlaufstelle ist Versicherungsträgerin aller mit der gewählten ACS Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren aufgezeichnet werden.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichten Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

100 Allgemeines

Art. 101 Versicherungsdeckungen

Der ACS hat mit Allianz die 5 Kollektiv-Versicherungsverträge ACS Classic, ACS Travel, ACS Classic & Travel, ACS Premium sowie ACS Firmenmitgliedschaft (nachfolgend «ACS Dienstleistungspakete» genannt) abgeschlossen, welche den ACS Mitgliedern entsprechend der von ihnen gewählten ACS Mitgliedschaft Classic, Travel, Classic & Travel, Premium oder Firma grundsätzlich Anspruch auf folgende Versicherungsdeckungen bieten:

ACS Classic

- Pannenhilfe Europa

ACS Travel

- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Reiserechtsschutz

ACS Classic & Travel

- Pannenhilfe Europa
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Reiserechtsschutz

ACS Premium

- Pannenhilfe Europa
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Lenken fremder Motorfahrzeuge
- Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung)
- Verkehrsrechtsschutz Welt
- Reiserechtsschutz

ACS Firmenmitglied

- Pannenhilfe Europa
- Pannenhilfe Schweiz und Liechtenstein

Bei den aufgeführten Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit umfangreicherer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Classic auf ACS Premium oder von ACS Travel auf ACS Classic & Travel) ist jederzeit möglich. Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit geringerer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Premium auf ACS Classic & Travel oder auf ACS Classic) ist auf Wunsch des Mitglieds per Ende eines jeden Mitgliedschaftsjahres möglich, wobei die Mitteilung dieses Wechsels schriftlich zu erfolgen hat und einen Monat vor Ende des Mitgliedschaftsjahres beim ACS eingehen muss. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen.

Allianz, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), die Allianz Suisse mit Sitz in 8304 Wallisellen sowie die CAP Rechtsschutz mit Sitz in 8304 Wallisellen übernehmen die mit der gewählten Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen.

Die Allianz, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) für:

- Pannenhilfe, Art. 300
- Annullierungskosten, Art. 400
- Reiseschutz, Art. 500
- Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung), Art. 700

Die Allianz Suisse für:

- Lenken fremder Motorfahrzeuge, Art. 600

Die CAP Rechtsschutz für:

- Verkehrsrechtsschutz Welt, Art. 800
- Reiserechtsschutz, Art. 900

200 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 201 Wer ist versichert?

Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte Mitglied und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, vorausgesetzt der zivilrechtliche Wohnsitz dieser befindet sich zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 202 Was gilt für die Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland?

Wohnsitz- oder Sitzwechsel und Adressänderungen sind der zuständigen ACS Sektion zu melden. Für ACS Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins besteht Versicherungsdeckung ausschliesslich für Pannenhilfe und nur für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten. Versichert sind auf das ACS Mitglied eingelöste Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht unabhängig vom Ort ihrer Immatrikulation. Die Leistungen «Feststellen des Schadensausmasses» und «Rückzahlbarer Kostenvorschuss» werden abweichend von Art. 304.8 und 304.9 nicht

erbracht. Die Rückführung des reparierten, unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeugs (304.10) erfolgt an eine Garage in der Schweiz.

Art. 203 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen

Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz und dem ACS. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen. Mitglieder des ACS können von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, wenn sie erhebliche Gefahrstatsachen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben (Anzeigepflichtverletzung).

Art. 204 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Keine Leistungen werden erbracht, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses der entsprechende ACS Mitgliederbeitrag noch nicht bezahlt wurde. Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse deren Eintritt bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt oder grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in Art. 400: Annullierungskosten und Art. 502, Art. 504.1, Art. 504.5 und Art. 504.6 aus Art. 500: Reiseschutz ausdrücklich als versichert definiert.
- Im Rahmen der Deckung **Annullierungskosten** besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei «schlechtem Heilungsverlauf», u.a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; gleiches gilt für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in Art. 400: Annullierungskosten ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte

Krankheiten/Verletzungen oder auf potentielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst).

- Im Rahmen der Deckung **Reiseschutz** werden keine Leistungen erbracht, insbesondere wenn die Allianz-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat; gleiches gilt z.B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt; gleiches gilt, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Art. 205 In welchen Fällen sind die Leistungen auf CHF 300.- begrenzt oder besteht ein Selbstbehalt?

Leistungsbegrenzung auf CHF 300.-

Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurde, ist die Entschädigung in der Pannenhilfe und dem Reiseschutz für alle Leistungen zusammen auf CHF 300.- begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten, Lenken fremder Motorfahrzeuge, Benutzung von Mietfahrzeugen und die Rechtsschutzversicherungsdeckungen.

Selbstbehalt Annullierungskosten

Es gilt zulasten der versicherten Person ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 180.- pro Schadenfall.

Art. 206 Definitionen

Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

Reise

Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt an einem mindestens 30km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die

maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.

Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Flugzeuge, Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie und Verlust des Fahrzeugschlüssels.

Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

Epidemie

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

Pandemie

Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

Quarantäne

Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.

Art. 207 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

Art. 208 Wann sind Kostenvorschüsse zurückzuzahlen?

Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung.

Art. 209 Was geschieht bei Mehrfachversicherung?

Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung

auf den Teil der Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Erbringt die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsstatbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ab. Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz erhaltenen Entschädigung abzutreten.

Art. 210 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen der versicherten Person bei Abschluss oder Betreuung eines «ACS Dienstleistungspaketes» wahrnimmt, ist es möglich, dass die Allianz gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht die versicherte Person nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 211 Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Klagen gegen die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 212 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vom 16. Mai 2001.

Art. 213 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 214 Schriftliche Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Allianz Partners, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen, info.ch@allianz.com zu richten.

400 Annullierungskosten

Art. 401 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 402 Was ist versichert?

Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die Allianz die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die Allianz anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zu deren Höhe):

- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als benützter Arrangementstag.

Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

Es gilt zulasten der versicherten Person ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 180.- pro Schadenfall.

Die Kosten für Veranstaltungstickets, die nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements sind, sind ohne Anrechnung eines Selbstbehalts gedeckt. Die Definition einer Reise gemäss Art. 206 findet keine Anwendung.

Art. 403 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern vor Antritt der gebuchten Leistung eines der folgenden Ereignisse eintritt:

403.1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod

Schwere Erkrankung (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z.B. COVID-19), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:

- der versicherten Person;
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
- einer der versicherten Person nahestehende Person, die nicht mitreist;
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.

403.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft besteht folgende Deckung:

- Wenn die Schwangerschaft nach Reisebuchung erfolgt ist und die Rückreise nach der 24. Schwangerschaftswoche liegt.
- Wenn die Schwangerschaft nach Reisebuchung erfolgt ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, welche ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

403.3 Eigentumsbeschädigung

Wenn das Eigentum einer versicherten Person infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens an ihrem ständigen Wohnort schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.

403.4 Diebstahl des Reisepasses

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

403.5 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden innerhalb der letzten 30 Tage vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.

403.6 Unvorhergesehener Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt.

403.7 Reisewarnung

Wenn Streiks, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, oder Epidemien, sowie die Unzumutbarkeit des Reiseantrittes aufgrund von Terrorismusgefahr eine versicherte Person oder eine mit dieser mitreisende Person, welche die Reise gleichzeitig gebucht hat, die Durchführung der Reise verunmöglichen. Für die Entscheidung stützen wir uns auf den aktuellen Hinweis des EDA (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) bei Reiseantritt, dass von der Reise abgeraten wird. Bestand die Warnung bereits bei der Buchung, wird keine Leistung erbracht.

403.8 Naturkatastrophen

Wenn Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden.

403.9 Erkrankung oder Unfall des Haustieres

Wenn das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder die Betreuungsperson, bei welcher das Tier platziert werden sollte, infolge Unfall, Krankheit oder Tod ausfällt.

403.10 Verspätung oder Ausfall des ÖV

Wenn das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt und dadurch die versicherte Person am Antritt der Reise gehindert wird.

403.11 Anreise zum Reisearrangement

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne

fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

403.12 Vorladung zum Gericht

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

403.13 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

Art. 404 Welche Leistungen werden erbracht?

404.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die Allianz die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die Allianz anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zu deren Höhe):

- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als benützter Arrangementstag.

Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet. Die Kosten für Veranstaltungstickets, die nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements sind, sind ohne Anrechnung eines Selbstbehalts gedeckt.

404.2 Erkrankung oder Unfall des Haustieres

Bei Unfall und Erkrankung des Haustieres, resp. Ausfall der Betreuungsperson während des Reisezeitraums, werden ausschliesslich die Kosten für ein Tierheim bis maximal CHF 1'000.- übernommen.

Art. 405 Welches sind die Grenzen der Leistungen?

Die Leistung beläuft sich auf CHF 15'000.- pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60'000.- für alle Personen zusammen.

Es gilt zulasten der versicherten Person ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 180.- pro Schadenfall.

Art. 406 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Annullierungskosten (z.B. Hotel-, Verpflegungs-, Reservations- und Transportkosten) für gesellschaftliche Anlässe, welche durch eine versicherte Person organisiert/übernommen wurden, sind ausgeschlossen.

Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. 204: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

– Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

– Nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis

Wenn ein unter 402 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.

– Absage durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

– Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen (ausser wenn wie in Art. 403.13 Quarantäne ausdrücklich als versichert definiert).

- Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegsereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

500 Reiseschutz

Art. 501 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 502 Versicherungsschutz A: Krankheit, Unfall, Tod

Welche Ereignisse während der Reise sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise ernsthaft erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verunfallt, eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt oder stirbt.

Art. 503 Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz A erbracht?

Die Leistungen umfassen:

503.1 Such- und Rettungsaktionen

Wenn die versicherte Person während der Reise als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage befreit werden muss, bezahlt die Allianz die notwendigen Such- und Rettungskosten bis maximal CHF 30'000.- pro Ereignis.

503.2 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

503.3 Rückreise

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person. Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz unter den gleichen Voraussetzungen, wie unter Art. 503.2 (Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital) aufgeführt, eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

503.4 «Teilweise Nichtbenutzung der gebuchten Leistungen»

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 15'000.- pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60'000.- für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht benützten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern die Allianz die Kosten für die Ersatzunterkunft übernimmt.

503.5 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die Allianz, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.- an die Krankenhauskosten.

503.6 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss oder sich in einem lebensbedrohlichen gesundheitlichen Zustand befindet, organisiert und bezahlt die Allianz eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.-.

503.7 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz diese Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.- pro Person bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.- innerhalb dieser Limite.

503.8 Kinderbetreuung

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an den Wohnort repatriert werden,

organisiert die Allianz zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise alleine fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse).

503.9 Überführung

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Allianz die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Kosten der Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.

Art. 504 Versicherungsschutz B: Unterbruch/Abbruch der Reise

Welche Ereignisse, die zu einem Unterbruch oder Abbruch der Reise führen, sind versichert? Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise:

504.1 Anwesenheit zu Hause/am Arbeitsplatz

Vorzeitige Rückreise wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz der versicherten Person schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verletzt wird oder stirbt.

504.2 Schaden am Eigentum

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde.

504.3 Mitreisende

Wenn eine mitreisende nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise alleine fortsetzen müsste.

504.4 Streiks, Unruhen, Naturkatastrophen

Wenn Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Epidemien an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden.

504.5 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

504.6 Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts

Wenn der versicherten Person oder einer mitreisenden Person während der Reise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) leidet, verweigert wird. Dies schliesst keine Verweigerungen ein, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person oder eine

mitreisende Person geltende Reise- und/oder Einreisevorschriften missachtet hat oder deren Einhaltung verweigert sowie Verweigerungen, die auf allgemeine Reise- bzw. Einreisebeschränkungen zurück zu führen sind.

504.7 Behördliche Massnahmen/Streiks

Wenn behördliche Massnahmen oder Streiks (ausgenommen Streiks durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden.

Art. 505 Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz B erbracht?

505.1 Rückreise

Die Allianz organisiert und bezahlt die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahn билет 1.Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds, beziehungsweise, sofern sinnvoll und zumutbar, die Transportkosten für die Fortführung der Reise.

505.2 «Teilweise Nichtbenutzung der gebuchten Leistungen»

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 15'000.- pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60'000.- für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht benützten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern die Allianz die Kosten für die Ersatzunterkunft übernimmt.

505.3 Mehrkosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz diese Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.- pro Person bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.- innerhalb dieser Limite.

Art. 506 Versicherungsschutz C: Unbenutzbarkeit der gebuchten Unterkunft während der Reise

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden an der gebuchten Unterkunft eine versicherte Person daran hindert, die gebuchte Unterkunft zu benutzen. In diesem Fall werden die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person übernommen.

Art. 507 Versicherungsschutz D: Zusätzliche Leistungen

507.1 Transportmittelausfall

Wenn nach Antritt einer gebuchten Reise aufgrund einer Panne oder eines Unfalles das gebuchte Transportmittel ausfällt, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reisemehrkosten bis maximal CHF 1'000.- pro Person übernommen. Nicht versichert sind Kosten, die durch Verspätungen oder verpasste Anschlüsse entstehen.

507.2 Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Fahrausweise und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die

Allianz bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 1'000.- pro Ereignis.

507.3 Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

Es werden die Aufenthalts- und Rückreisekosten bevorschusst, wenn infolge Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters die Fortsetzung der gebuchten Reise nur noch zu Lasten der versicherten Person möglich ist.

507.4 Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls Leistungen von den Leistungsträgern erbracht wurden, werden auf Wunsch die Angehörigen oder der Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientiert.

900 Reiserechtsschutz

Art. 901 Wer ist versichert

Kategorie Personen

Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte Mitglied (der Kategorien ACS Travel, ACS Classic & Travel, ACS Premium) und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 902 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt bei Gerichtsstand innerhalb von Europa CHF 250'000.-, bei Gerichtsstand ausserhalb von Europa CHF 50'000.-.

Art. 903 Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen.

Art. 904 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

904.1

Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

904.2

Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tötlichkeiten, Diebstahl oder Raub.

904.3

Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.

904.4

Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:

- Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t;
- Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
- Reise- und Beherbergungsvertrag;

- vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
- Personen- oder Gepäcktransport.

Art. 905 Versicherte Leistungen

905.1

Leistungen des Rechtsdienstes der CAP

905.2

Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa (sofern diese Versicherungsvariante abgeschlossen wurde) für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
- Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
- Parteientschädigungen;
- Anwaltshonorare;
- notwendige Übersetzungskosten;
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

Art. 906 Abwicklung eines Schadenfalles

906.1

Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:

CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich,
Tel. +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10,
E-Mail: capoffice@cap.ch, www.cap.ch,
Referenz Z75.1.685.643.

906.2

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

906.3

Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.

906.4

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

907 Nicht versicherte Fälle und Leistungen

907.1

Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

907.2

Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z. B. Schmuggel).

907.3

Wenn der Versicherte gegen die CAP, Allianz, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.

907.4

Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Versicherungspolice versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).

907.5

Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

907.6

Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero



Allianz Partners

Richtiplatz 1
8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 32 22
Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com
www.allianz-travel.ch